

## **Versteigerung von Gegenständen aus dem Fundbüro der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla**

**am Sonnabend, dem 16. Juni 2018, 16:30 Uhr**

**auf dem Festgelände in Grünberg**

**zwischen Feuerwehr und Vereinshaus, Prof.-Nagel-Straße 6**

**(Besichtigung der Fundsachen und Meldung als Bieter ist bereits ab 16:00 Uhr möglich)**

**anlässlich des Festes „Grünberger FeuerZauber“**

### **Auktionator: Herr Bürgermeister Langwald**

Anlässlich des „Grünberger FeuerZauber“ findet eine große Versteigerung der Fundsachen statt, die länger als ein halbes Jahr im Fundbüro aufbewahrt wurden und in das Eigentum der Gemeindeverwaltung übergegangen sind, da diese Gegenstände weder vom Eigentümer noch vom Finder abgeholt wurden. Versteigert werden:

- Herren-Mountainbike, schwarz „CUBE“
- Mountainbike, weiß angestrichen, „no name“
- Damenjacke „HAT Here & There“ Größe 164, grau-schwarz
- roter Stockschild
- Damen-Fahrrad Marke „Mars“ Trecking, grau-schwarz
- Damen-Fahrrad, schwarz, ohne Rahmennummer u. Typbezeichnung
- Herren-Fahrrad „Prophete“, schwarz
- Herren-Tourenrad, 28er, rot
- Damen-Fahrrad, dunkelblau mit Körbchen
- Damen-Fahrrad, silbergrau „Mars“ trecking
- Herrenarmbanduhr „Illuminator“, schwarzes Armband
- Herrenarmbanduhr „POLAR“ R300, blaues Armband
- Spazierstock aus Holz
- Herren-Fahrrad, Mountainbike, grün/weiß Fabr.: Karcher

**Es sei nur so viel versprochen:**

**Spaß und Unterhaltung sind garantiert, nicht nur für Bieter, sondern auch für alle Zuschauer.**

Petra Wehnert  
Fundbüro

## Auktionsbedingungen

1. Der Versteigerer versteigert im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
2. Der Versteigerer behält sich das Recht vor, wenn ein besonderer Grund vorliegt, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.
3. Die meisten zur Versteigerung gelangenden Gegenstände können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden. Die Sachen sind gebraucht. Der Versteigerer übernimmt keine Haftung für Mängel. Gegen den Versteigerer gerichtete Beanstandungen können nach dem Zuschlag nicht berücksichtigt werden.
4. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Aufruf eines Gebotes kein Übergebot abgegeben wird. Die Erteilung des Zuschlages kann sich der Versteigerer vorbehalten oder verweigern.
5. Wenn mehrere Personen zugleich dasselbe Gebot abgeben und nach dreimaligem Aufruf ein Mehrangebot nicht gemacht wird, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Der Versteigerer ist befugt, den erteilten Zuschlag zurückzunehmen und die Sache erneut anzubieten, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist oder sonst Zweifel über den Zuschlag bestehen (§2 Ziffer 4 VerstV).
6. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit der Erteilung des Zuschlages gehen Besitz und Gefahr an der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteher über, das Eigentum erst bei vollständigem Zahlungseingang.
7. Die Kaufgelder hat der Ersteher der Sache sofort nach erfolgtem Zuschlag an den Versteigerer in bar zu zahlen; eine spätere oder unbare Zahlung ist nur im Einvernehmen mit dem Versteigerer zulässig.
8. Während oder unmittelbar nach der Auktion ausgestellte Rechnungen bedürfen wegen Überbelastung der Buchhaltung einer besonderen Nachprüfung und eventuellen Berichtigung. Irrtum vorbehalten.
9. Wird die Zahlung nicht sofort an den Versteigerer geleistet oder die Abnahme der zugeschlagenen Sache verweigert, so findet die Übergabe des Gegenstandes an den Käufer nicht statt; der Käufer geht vielmehr seiner Rechte aus dem Zuschlag verlustig, und der Gegenstand wird auf seine Kosten noch einmal versteigert. In diesem Falle haftet der Käufer für den Ausfall, dagegen hat er auf den Mehrerlös keinen Anspruch und wird auch zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.
10. Die Abholung der ersteigerten Gegenstände muss sofort, in von dem Versteigerer zugelassenen Fällen, innerhalb von drei Tagen erfolgen, andernfalls werden die Gegenstände auf Kosten und Gefahr des Erwerbers aufbewahrt. Eine Haftung für etwaige Beschädigung oder den Verlust der Gegenstände übernimmt der Versteigerer nicht. Jede Verwahrung und jeder Transport erfolgen auf Gefahr und Kosten des Käufers.
11. Kaufgelder, Kaufgeldrückstände sowie Nebenleistungen kann der Versteigerer in eigenem Namen einziehen und einklagen. Der Sitz des Versteigerers gilt als Gerichtsstand sowie als Erfüllungsort für alle Verpflichtungen der Käufer.
12. Durch Abgabe eines Gebotes erkennt der Käufer die Versteigerungsbedingungen an. Schriftliche Gebote sind nicht zugelassen.

